



Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1 – Identification

1.1 Produktidentifikator: BARBICIDE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Desinfektionsmittel
Biozid

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

GIESEKE COSMETIC GmbH
Auf dem Kesselande 1, 30900 Wedemark, Germany
Telefon: +49 5130 58600

1.4 Notrufnummer

Notrifallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Deutschland: +49 30 19240
Österreich: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Flam. Liq.	3	H226-Flüssigkeit und Dampf entzündbar
Aquatic Acute	1	H400-Sehr giftig für Wasserorganismen
Aquatic Chronic	2	H411-Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Corr.	1A	H314-Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Gefahr

H226-Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H314-Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H400-Sehr giftig für Wasserorganismen. H411-Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P210-Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P260-Dampf oder Aerosol nicht einatmen. P280-Schutzhandschuhe / Schutzkleidung und Gesichts- / Augenschutz tragen.

P301+P330+P331-BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353-BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. P305+P351+P338-BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310-Sofort GIFTINFORMATIONZENTRUM / Arzt anrufen. P363-Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. P391-Verschüttete Mengen aufnehmen. P273-Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. Fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (<0,1 %).

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. Fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (<0,1 %).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

n.a.

3.2 Gemisch

PROPAN-2-OL

EINECS	CAS	PBT / WEL	CLP Classification	Percent
200-661-7	67-63-0	-	Flam. Liq. 2: H225; Eye Irrit. 2: H319; STOT SE 3: H336	10 – 30 %

QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL C-12-16 ALKYLDIMETHYL,
CHLORIDES (BAC 50)

EINECS	CAS	PBT / WEL	CLP Classification	Percent
270-325-2	68424-85-1	-	Acute Tox. 4: H302, H312; Skin Corr. 1B: H314; Aquatic Acute 1: H400 (M=100), Eye Dam. 1, H318	1 – 10 %

NATRIUMNITRIT

EINECS	CAS	PBT / WEL	CLP Classification	Percent
231-555-9	7632-00-0	-	Ox. Sol. 3: H272; Acute Tox. 3: H301; Aquatic Acute 1: H400 (M=1)	1 – 5%

OCTYLPHENOL, ETHOXYLIERT

EINECS	CAS	PBT / WEL	CLP Classification	Percent
200-573-9	64-02-8	-	Acute Tox. 4: H302; Eye Dam. 1: H318, Aquatic Chronic 3, H412	0,1 - 5 %

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

Unverletztes Auge schützen.

Augenärztliche Nachkontrolle.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen/

Mit viel Wasser mehrere Min. Gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

Unverletztes Auge schützen.

Augenärztliche Nachkontrolle.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. Zu finden bzw. Bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

Es können auftreten:

Reizung der Nasen- und Rachenschleimhäute

Kopfschmerzen

Schwindel

Beeinflussung/Schädigung des Zentralnervensystems

Koordinationsstörungen

Verschlucken:

Magen-Darm-Beschwerden

Erbrechen

Übelkeit

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.2 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Mögliche Schleimhautschädigung kann Magenspülung kontraindiziert erscheinen lassen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl/alkoholbest. Schaum/CO₂/Trockenlöschmittel.

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Stickoxide

Giftige Gase

Entzündliche Dampf-/Luftgemische

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosionen- und Brandgase nicht einatmen

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät

Je nach Brandgröße

Ggf. Vollschutz

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen entfernen, nicht rauchen.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Ggf. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

Aufgenommenes Gut in verschließbaren Behälter füllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. Sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Aerosolbildung vermeiden.

Für gute Raumlüftung sorgen.

Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken, und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
 Nicht zusammen mit brandfördernden oder selbstzündlichen Stoffen lagern.
 Besondere Lagerbedingungen beachten.
 Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.
 Bei Raumtemperatur lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Chem. Bezeichnung	2-Propanol	%Bereich:13
AGW: 200ppm (500 mg/m ³)	Spb.-Üf.: 2(II)	---

Überwachungsmethoden:	<ul style="list-style-type: none"> - Compur - KITA-122 SA(C) (549 277) - Compur - KITA-150 U (550 382) - Draeger - Alcohol 25/a i-Propanol (81 01 631) DFG (D) (Lösungsmittelgemische), DFG (E) (Solvent mixtures 6) - EU project BC?CEN?ENTR/000/20002-16 card 66-3 (2004) - BIA 8415 (2-Propanol) - 1997 - Draeger - Alcohol 100/a (CH 29 701)
BGW: 25 mg/l (Aceton, Vollblut, Urin, b)	Sonstige Angaben: DFG,Y

2-Propanol						
Anwendungsgebiet	Expositionsweg/ Umweltkompartiment	Aufwirkung auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit	Bemerkung
	Umwelt - Süßwasser		PNEC	140,9	mg/l	
	Umwelt - Meerwasser		PNEC	140,9	mg/l	
	Umwelt - Sediment, Süßwasser		PNEC	552	mg/kg	
	Umwelt-Sediment, Meerwasser		PNEC	552	mg/kg	
	Umwelt - Boden		PNEC	28	mg/kg	
	Umwelt - Abwasserbehandlungsanlage		PNEC	2251	mg/l	
	Umwelt - Wasser, sporadische (intermittierende) Freisetzung		PNEC	140,9	mg/l	
Verbraucher	Mensch - dermal	Langzeit	DNEL	319	mg/kg	(1 d)
Verbraucher	Mensch - Inhalation	Langzeit	DNEL	89	mg/m ³	
Verbraucher	Mensch - oral	Langzeit	DNEL	26	mg/kg	(1 d)
Arbeiter/ Arbeitnehmer	Mensch - dermal	Langzeit	DNEL	888	mg/kg	(1 d)
Arbeiter/ Arbeitnehmer	Mensch - Inhalation	Langzeit	DNEL	500	mg/m ³	

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = Einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. (8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. “= =” = Momentanwert. Kategorie (I)= Stoffe bei denen die locale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) Resorptiv wirksame Stoffe.

(8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (10) = Grenzwert für die Kurzzeitexposition für einen Bezugszeitraum von einer Minute (2017/164/EU). | BGW= Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, (c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: Stunden, f) nach mindestens 3 Monaten Exposition, g) unmittelbar nach Exposition, h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht beürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch besuch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. NR 2.7 TRGS 900). Sa = Atemwegssensibilisierend. Sh = Hautsensibilisierend. Sah = Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) Summe aus Dampf un Aerosolen.

** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe (im Anhang VI Teil 3 der CLP-VO nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebserzeugend, M = Keimzellmutagen, RF = Reproduktionstoxisch - Fruchtbarkeitsgefährdend (Kann das Kind im Mutterlieb schädigen), 1A/1B/2 = Katigorien nach Anhang I der CLP-Verordnung.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch locale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen masstechnische Solche werden beschrieben durch z.B BS EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).

BS EN 14042 “Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe”.

TRGS 402 “Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Inhalative Exposition”.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahme, zum Beispiel persönliche Schutzarüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166)>

Hautschutz – Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Gegenbenenfalls

Schutzhandschuhe aus Butyl (EN 374).

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374).

Schutzhandschuhe aus Neoprene® / aus Polychloropren (EN 374).

Mindestschichtstärke in mm:

0,5

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

≥ 120

Die ermittelten Durchbruchzeit gemäß EN 16523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz – Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

Atemschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Atemschutzmaske Filter A (EN 14387), Kennfarbe braun Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz – Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Blau
Geruch:	Charakteristisch
Geruchswelle	Nicht Bestimmt
pH-Wert:	10,74
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht Bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C
Flammpunkt:	33 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht Bestimmt
Endzündbarkeit (fest, gasförmig)	n.a.
Untere Explosionsgrenze:	n.a.
Obere Explosionsgrenze	n.a.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft=1):	Nicht bestimmt
Dichte	1 g/ml
Schüttdichte	n.a.
Löslichkeit (en):	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit	Löslichkeit
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgericher Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung, offene Flammen, Zündquellen

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Alkalien meiden.

Kontakt mit starken Säuren meiden.

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

BARBICIDE						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, Oral:	ATE	>2000	mg/kg			Berechneter Wert
Akute Toxizität, dermal:	ATE	>2000	mg/kg			Berechneter Wert
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v
Schwere Augenschädigung/- reizung:						k.D.v
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						k.D.v
Keimzell-Mutigenität:						k.D.v
Karzinogenität						k.D.v
Reproduktionstoxizität						k.D.v
Spezifische Zieloran- Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE):						k.D.v
Spezifische Zieloran- Toxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE):						k.D.v

Aspirationsgefahr:						k.D.v
Symptome:						k.D.v

2-Propanol						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, Oral:	LD50	4570-5840	mg/kg	Ratte	OECD 401 (Acute Oral Toxicity)	
Akute Toxizität, dermal:	LD50	13900	mg/kg	Kaninchen	OECD 402 (Acute Dermal Toxicity)	
Akute Toxizität, inhalativ:	LC50	30	mg/l/4h	Ratte		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:				Kaninchen	OECD 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosion)	Nicht reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:				Kaninchen	OECD 405 (Acute Eye Irritation/Corrosion)	Eye Irrit. 2
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:				Meerschweinchen	OECD 406 (Skin Sensitisation)	Nicht sensibilisierend
Keimzell-Mutigenität:				Salmonella typhimurium	(Ames-Test)	Negativ
Karzinogenität						Negativ
Reproduktionstoxizität						Negativ
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-RE):						Zielorgan(e): Leber
Aspirationsgefahr:						Nein
Symptome:						Atembeschwerden, Bewußtlosigkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Schwindel, Übelkeit
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-RE), oral:	NOAEL	900	mg/kg	Ratte	OECD 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents)	

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, Oral:	LD50	600	mg/kg	Ratte		
Akute Toxizität, dermal:	LD50	1560	mg/kg	Ratte		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Ätzend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Gefahr ernster Augenschäden.
Keimzell-Mutigenität:						Negativ
Aspirationsgefahr:						Nein

Natriumnitrit						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, Oral:	LD50	85-180	mg/kg	Ratte		
Akute Toxizität, inhalativ:	LD50	5,5	mg/l/4h	Ratte		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:				Kaninchen	OECD 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosion)	Nicht reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:				Kaninchen	OECD 405 (Acute Eye Irritation/Corrosion)	Schwach reizend
Symptome						Atembeschwerden, Bauchschmerzen, Bewußtlosigkeit, Blutdruckabfall, Erregung, Herzrhythmusstörungen, Kollaps, Kopfschmerzen, Schleimhautreizung, Schwindel, Übelkeit und Erbrechen

Octylphenol, ethoxyliert						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Nicht reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Eye Dam. 1
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Nicht sensibilisierend
Aspirationsgefahr:						Nein

ABSCHNITT 12 – Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einfüstung).

BARBICIDE							
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.1 Toxizität, Fische:							k.D.v
12.1 Toxizität, Daphnien							k.D.v
12.1 Toxizität, Algen:							k.D.v
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v
12.3 Bioakkumulationspotenzial:							k.D.v
12.4 Mobilität im Boden:							k.D.v
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:							k.D.v
12.6 Andere schädliche Wirkungen:							k.D.v

2-Propanol

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.1 Toxizität, Fische:	LC50	96h	>100	mg/l	Leuciscus idus		
12.1 Toxizität, Daphnien	EC50	48h	2285	mg/l	Daphnia magna		
12.1 Toxizität, Algen:	EC50	72h	>100	mg/l	Desmodesmus subspicatus		
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:		21d	95	%		OECD 301 E (Ready Biodegradability - Modified OECD Screening Test)	Leicht biologisch abbaubar
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:			99,9	%		OECD 303 A (Simulation Test - Aerobic Sewage Treatment - Activated Sludge Units)	Leicht biologisch abbaubar
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	Log Pow		0,05			OECD 107 (Partition Coefficient (n-octanol/water) - Shake Flask Method)	

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:							Kein PBT-Stoff, Kein vPvB-Stoff
12.4 Mobilität im Boden:	Koc		1,1				Experteneinschätzung
Bakterientoxizität:	EC50		>1000	mg/l	activated sludge		
Sonstige Angaben:	ThOD		2,4	g/g			
Sonstige Angaben:	BOD5		53	%			
Sonstige Angaben:	COD		96	%			Literatureangaben
Sonstige Angaben:	COD		2,4	g/g			
Sonstige Angaben:	BOD		1171	mg/g			

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:							Kein PBT-Stoff, Kein vPvB-Stoff
12.1 Toxizität, Fische:	LC50	96h	0,93	mg/l	Oncorhynchus mykiss		
12.1 Toxizität, Fische:	LC50	96h	1-10	mg/l	Luciscus idus		
12.1 Toxizität, Daphnien	EC50	48h	0,0058	mg/l	Daphnia magna		
12.1 Toxizität, Algen:	ErC50	72h	9.949	mg/l	Selenastrum capricornutum		
Bakterientoxizität:	EC50	3h	7,75	mg/l	activated sludge		

Natriumnitrit

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.1 Toxizität, Algen:	EC50	72h	>100	mg/l	Dsmodesmus subspicatus	OECD 201 (Alga, Growth Inhibition Test)	
12.1 Toxizität, Fische:	LC50	96h	0,56-1,78	mg/l	Oncorhynchus mykiss	DIN 38412 T.15	
12.1 Toxizität, Daphnien	EC50	48h	12,5-100	mg/l	Daphnia magna	OECD 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)	
12.1 Toxizität, Algen:		8d	1230	mg/l	Scenedesmus quadricauda		

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:							Kein PBT- Stoff, Kein vPvB- Stoff
Bakterientoxizität:	EC20		>1800	mg/l	Pseudomonas putida	OECD 209 (Activated Sludge, Respiration Inhibition Test (Carbon and Ammonium Oxidation))	

Octylphenol, ethoxyliert							
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:							Nicht leicht biologisch abbaubar
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	BCF	15					

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Für def Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

07 04 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 06 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffen enthalten

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

14.1 UN-Nummer: 2924

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

UN 2924 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF ÄTZEND, N.A.G
(ISOPROPANOL, QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C12-16-
ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE)

14.3 Transportgefahrenklassen 3(8)

14.4 Verpackungsgruppe: III

Klassifizierungscode: FC

LQ: 5 L

14.5 Umweltgefahren: umweltgefährdend

Tunnelbeschränkungscode: D/E



Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (ISOPROPUL ALCOHOL, QUATERNARY
AMMONIUM COMPOUNDS, BENZYL-C12-16-ALKYLDIMETHYL, CHLORIDES)

14.3 Transportgefahrenklassen 3(8)

14.4 Verpackungsgruppe: III

EmS: F-E, S-C

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): Ja

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-,
Chloride

14.5 Umweltgefahren: environmentally hazardous



Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (ISOPROPUL ALCOHOL, QUATERNARY
AMMONIUM COMPOUNDS, BENZYL-C12-16-ALKYLDIMETHYL,
CHLORIDES)

14.3 Transportgefahrenklassen 3(8)

14.4 Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren: Nicht zutreffend



14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein.

Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens un gemäß IBC-Code

Die Fracht erfolgt nicht als Massengut sondern als Stückgut, daher nicht zutreffend.

Mindermengenregelungen werden hier nicht beachtet.

Gefahrennummer sowie Verpackungs-codierung auf Anfrage.

Sondervorschriften (special provisions) beachten.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XIV:

Eintrag Nr.	Stoff	Inhärente Eigenschaften(en) nach Artikel 57	Übergangsregelungen - Antragsschluss (1)	Übergangsregelungen - Ablauftermin (2)	Ausgenommene Verwendungen oder Verwendungskategorien	Überprüfungszeiträume
42	4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert [umfasst eindeutig definierte Stoffe sowie UCVB-Stoffe, Polymere und homologe Stoffe EG-Nr.: -_ CAS Nr.:--	Endokrineschädliche Eigenschaften (Artikel 57 Buchstabe f – Umwelt)	4. Juli 2019	4. Januar 2021	—	—
(1) Zeitpunkt nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.						
(2) Zeitpunkt nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.						

Richtlinie 2012/18/EU (“Seveso-III”), Anhang I, Teil 1 - Folgende Kategorien treffen für dieses Produkt zu (u.U sind weitere zu berücksichtigen je nach Lagerung, Handhabung etc.):

Gefahrenkategorien	Anmerkungen zu Anhang I	Mengenschwelle (in Tonnen) für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 10 für die Anwendung von - Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Mengenschwelle (in Tonnen) für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 10 für die Anwendung von - Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c		5000	50000
E1		100	200

Für die Zuordnung der Kategorien und Mengenschwellen sind immer die Anmerkungen zu Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU zu beachten, insb. die in den Tabellen hier genannten und die Anm. 1 - 6.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): ~13.4%
Richtlinie 2010/75/EU (VOC): ~134 g/l

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten beachten.
Zusätzliche Angaben gem. Art. 69 (2), Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Produkte):
Bezeichnung eines jeden Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten:

2-Propanol

13g/100g

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl C12-16-alkyldimethyl-, Chloride

5,1g/100g

Verwendungszweck(e):

Desinfizierung

Registrierungsnummer BAuA (Deutschland): baua:Reg.-Nr.

k.D.v

Zulassungsnummer des Biozides (Verordnung (EU) N4. 528/2012):

k.D.v

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

Störfallverordnung beachten.

Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG beachten (Deutschland).

Lagerklasse nach TRGS 510:

3 Entzündbare Flüssigkeiten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Überarbeitet Abschnitte: 3, 8, 11, 12, 15

Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrgütern erforderlich.

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Einweisung/Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
Flam. Liq. 3, H226	Einstufung aufgrund von Testdaten.
Eye Dam. 1, H318	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Aquatic Acute 1, H400	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Skin Corr. 1C, H314	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Aquatic Chronic 2, H411	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der
Ingredienten (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H272 Kann Brand verstärken, Oxidationsmittel

Flam Liq. – Entzündbare Flüssigkeiten

Eye Dam. – Schwere Augenschädigung

Aquatic Acute – Gewässergefährdend - akut

Skin Corr. – Ätzwirkung auf die Haut

Eye Irrit. – Augenreizung

STOT SE – Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmaleige Exposition) - Narkotisierende
Wirkungen

Acute Tox. – Akute Toxizität - dermal

Acute Tox. – Akute Toxizität - oral

Ox. Sol. – Oxidierende Feststoffe

Aquatic Chronic – Gewässergefährdend - chronisch